

ZENTRALSTELLE  
FÜR EHE- UND  
FAMILIENBERATUNG  
ZÜRICH

88. Jahresbericht  
für das Jahr 2020

# Inhalt



Zentralstelle für Ehe-  
und Familienberatung

Hildastrasse 18  
8004 Zürich  
Telefon 044 242 96 60  
E-Mail: zef@zefzh.ch  
www.zefzh.ch

Dank der Präsidentin	1
Unterhalt, gibt's das noch?	
Eine Verortung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts	4
Worte des Dankes	11
Statistik 2020	12
Herkunft unserer Ratsuchenden	13
Bilanz	15
Erfolgsrechnung	16
Revisionsbericht	17
Wir über uns	18
An die Empfänger dieses Jahresberichtes	19
Beitrittserklärung	20



# Dank der Präsidentin



Wer hätte anfangs 2020 geahnt, was uns dieses Jahr bringen würde. Nicht nur persönlich, sondern auch beruflich, gesellschaftlich und letztlich auch in Institutionen wie der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung. Wer hätte sich vorstellen können, dass die Zentralstelle geschlossen werden muss, dass die Behörden Lockdowns verordnen müssten.

Nach einer ersten Schockstarre begannen wir uns in der Zentralstelle zu organisieren. In Zoom-Meetings diskutierten wir das «Weiter»: Die Beratungsstelle schliessen oder sie als systemrelevant ganz oder teilweise zu öffnen? Wie sollen die Beratungen stattfinden? Online, telefonisch oder doch vor Ort? Mit Trennscheibe? Mit Maske? Wie viel Abstand? Das Beratungszimmer zu klein für drei Leute unter Wahrung des vorgeschriebenen Abstands? Und das Sekretariat? Wie soll das Take-in stattfinden? Relativ schnell fanden wir unseren Weg. Die Mitarbeiterinnen auf dem Sekretariat organisierten die Termine telefonisch und per Mail, die Beraterinnen und Berater halfen den Ratsuchenden telefonisch oder in Videokonferenzen weiter. Später arbeiteten Einzelne wieder vor Ort – unter Einhaltung der Massnahmen, die vom Bundesrat vorgeschrieben waren. Die Fallzahlen nahmen ab, was durchaus verständlich war. Wir alle mussten uns an viel Neues gewöhnen und damit umgehen lernen. Immerhin schien sich nicht zu bewahrheiten, dass die Fälle häuslicher Gewalt nach unserer Erfahrung explodierten.

Und schliesslich trat auch wieder eine gewisse Normalität ein. Die Beratungen finden wieder in einem geordneten Rahmen statt – wenn auch immer noch vermehrt telefonisch und online. Und neben Diskussionen zu Corona wurden wieder unsere traditionellen Anliegen zum Thema. So befasst sich der Fachbericht von unserem juristischen Berater Beda Meyer Löhner sowie der Fachpsychologin für Psychotherapie Simone Löhner im vorliegenden Jahresbericht mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts zum nahehelichen Unterhalt.

Die neuen Bundesgerichtsurteile geben viel zu reden – sowohl in der Presse, aber auch bei der Anwaltschaft und bei Gerichten. Beda Meyer Löhner und Simone Löhner haben äusserst interessante Anmerkungen zu den neuen Urteilen diskutiert. Ihr Beitrag ist sehr lesenswert.

Ein besonderer Dank und grosse Anerkennung gilt dieses Mal der Stadt Zürich und insbesondere dem Sozialdepartement. Auch während der Lockdowns und unserer Schliessung und reduzierter Öffnung sicherte uns das Sozialdepartement die Leistungen zu und erlaubte es uns so, weiterhin für die Ratsuchenden da zu sein und die Löhne zu bezahlen. Unser Dank geht auch an den Kanton Zürich für seine Unterstützung. Zugesichert hat uns die Stiftung à Porta einen Beitrag an die Erneuerung unserer IT-Kosten. Endlich sind wir in der Lage, unsere Daten digital zu erfassen und zu schützen. Dafür ganz herzlichen Dank den Stiftungsorganen.

Ein herzliches Dankeschön geht einmal mehr und dieses Jahr natürlich verstärkt an das Team der Zentralstelle. Nie war etwas zu viel und ihr Einsatz wie immer fachkompetent und überzeugend. In diesen Dank sind auch meine Vorstandkolleginnen und –kollegen miteinbezogen.

Zürich, im September 2021

Susi Thürer-Reber, Präsidentin

## Unterhalt, gibt's das noch? Eine Verortung der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts

Im März 2021 hat die Medienmitteilung des Bundesgerichts eingeschlagen wie eine Bombe: «Männer müssen nach der Scheidung weniger Unterhalt bezahlen – das Bundesgericht drängt die Hausfrauen in den Arbeitsmarkt», «Emanzipation der Frau – auf Kosten der Hausfrau?» oder «Die Ehe ist für Frauen keine Lebensversicherung mehr».

Was die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts (als höchstes Gericht der Schweiz) für Sie bedeutet erkläre ich Ihnen im Überblick.

### **Eine Begriffsklärung**

Die neue Rechtsprechung betrifft vor allem den nachehelichen Unterhalt. Das ist der monatliche Betrag, der nach der Scheidung der Ehe ein Ex-Partner dem anderen für einen bestimmten Zeitraum zur Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards bezahlt. «Alimente» ist ein anderes Wort für Unterhalt und bedeutet dasselbe.

Der Unterhalt für Kinder ist von der neuen Rechtsprechung hingegen nicht betroffen. Eltern müssen also weiterhin für die Betreuung, Nahrung, Kleidung, Obdach, Pflege, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit und die Deckung von Risiken wie Krankheit und Unfall aufkommen. Und wenn der Lebensstandard der Eltern oder eines Elternteils hoch ist, soll das Kind auch daran teilhaben können.

Inwiefern der Unterhalt während des Getrenntlebens noch vor der Scheidung, also der eheliche Unterhalt, und der so genannte Betreuungsunterhalt als Teil des Kindsunterhalts von der neuen Regelung berührt sind, ist noch unklar. Das wird sich in den nächsten Monaten und Jahren zeigen. Meine Vermutung ist, dass es auch Abstriche beim ehelichen Unterhalt geben wird, dass also der Betrag, der während dem Getrenntleben bis zur rechtskräftigen Scheidung bezahlt wird, tendenziell tiefer ausfallen wird.

### Executive Summary

Der vorliegende Beitrag befasst sich primär mit dem Unterhalt nach der Scheidung, dem nachehelichen Unterhalt. Die Kerninformationen sind:

- Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hebt einige Regeln auf und lässt Fragen offen. Die Unklarheit wirkt erfahrungsgemäss zu Lasten der Person, die nachehelichen Unterhalt möchte. Sie ist im Nachteil, weil sie sich nicht mehr auf eine feste Regel berufen kann, sondern ihren Unterhaltsanspruch konkret begründen muss.
- Der berufliche Wiedereinstieg oder die Ausweitung der bestehenden Erwerbstätigkeit werden häufiger verlangt als früher. Neu muss eine Person, die Unterhalt beansprucht, damit rechnen, alle Erwerbsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, auch solche, die keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern und sich im Tieflohnbereich befinden.
- Nachehelich Unterhaltspflichten wird es weiterhin geben. Allerdings werden der Unterhaltsbetrag eher tiefer und die Unterhaltsdauer eher kürzer ausfallen.

### Verortung der Rechtsprechung

Die Schlagzeilen in den Medien treffen also durchaus zu. Die Praxisänderung des Bundesgerichts bei der neuen Unterhaltsregelung geht in Richtung «clean break». Das heisst, mit dem Ende der Ehe endet auch die finanzielle Unterstützung für den Ex-Partner. Dem Zeitgeist angepasst, soll nach der Scheidung jede und jeder weitgehend für sich selbst sorgen.

Ganz so neu ist dies indes auch nicht. Beispielsweise galt bislang vor Bundesgericht die Regel, dass einem Ehegatten der Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht mehr zuzumuten sei, wenn er zum Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahrs erreicht hatte und während der Ehe nicht erwerbstätig war, weil er sich um den Haushalt und die Kinder kümmerte oder wenn die Ehe mindestens zehn

Jahre gedauert hat (lebensprägende Ehen). Bei Ehegatten, die während der Ehe bereits im Erwerbsleben standen, galt diese Vermutung dagegen nicht.

Nach meiner Erfahrung gehen kantonale Gerichte jedoch schon länger von höheren Altersschwellen aus und die Rechtsprechung hat schleichend an Richtliniencharakter verloren. So wurde auch Frauen über 50 Jahren regelmässig ein Teilzeitpensum zugemutet. Dadurch reduzierte sich ihr Unterhaltsanspruch um das Einkommen oder zumindest um einen Teil davon. So gesehen hat das Bundesgericht nur umgesetzt, was vor kantonalen Gerichten bereits gang und gäbe war.

Ähnlich verhält es sich mit der Unterhaltsdauer. Unterhaltsverpflichtungen bis zum Pensionsalter waren schon lange die Ausnahme, kürzere Befristungen die Regel. Auch in diesem Punkt dürften die Änderungen in der Praxis weniger einschneidend sein, als die Schlagzeilen suggerieren.

Und trotzdem, es handelt sich nicht um einen Sturm im Wasserglas. Nachehelichen Unterhalt wird es zwar weiterhin geben. Die Stossrichtung des Bundesgerichts betont jedoch das Prinzip der Eigenverantwortung und geht damit zu Lasten der nachehelichen Unterhaltssolidarität.

Ein Beispiel dafür ist ein jüngerer Entscheid des Bundesgerichts, wo einer studierten Informatikerin, die bei der erstinstanzlichen Scheidung 50 Jahre alt und während der 17-jährigen Ehe nicht berufstätig war, zugemutet wurde, eine viermonatige SRK-Ausbildung zu machen und als Hilfskraft im Pflegebereich arbeiten zu gehen. Früher neigte die Rechtsprechung in finanziell günstigen Verhältnissen zu deutlich weniger rigiden Anforderungen, was den Antritt einer Arbeit in «sozial nicht adäquaten Bereichen mit Niedriglöhnen» betrifft. Eine Art «Standesdünkel» gibt es somit unter dem neuen Regime nicht mehr.

### Was können Sie machen?

Nun werde ich Sie nicht mit einer juristischen Abhandlung zu den Überlegungen und Wertungen des Bundesgerichts erschlagen. Ich beschränke mich auf die Frage, was die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts für Sie konkret bedeutet. Wenn Sie dennoch das System dahinter verstehen möchten, beraten wir Sie gerne persönlich in der ZEF und münzen die Theorie auf Ihren Fall um. Wenn Sie sich selbst informieren möchten, empfehle ich Ihnen den Fachbeitrag von Claudia M. Mordasini, Diego Stoll, Die Praxisänderungen im (nach-) ehelichen Unterhaltsrecht auf dem Prüfstand, FamPra.ch 3/2021, 527–568. Dort erhalten Sie alle Informationen fundiert und vollständig.

Welche Rechte und Pflichten haben Sie und was können Sie tun?

- Wenn Sie sich überlegen, zu heiraten und/oder Kinder zu bekommen, können «Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat» helfen. In einer solchen Vereinbarung können Sie mit Ihrem Partner den nahehelichen Unterhalt schon vor einer allfälligen Trennung vereinbaren. Dann wissen beide, woran sie sind. Und Sie können eine für Sie Beide faire Lösung finden, ohne dass infolge Trennung negative Emotionen den Verstand trüben. In der ZEF können wir mit Ihnen eine «Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat» ausarbeiten.
- Eine ausgeglichene Rollenverteilung während des Zusammenlebens schafft finanzielle Sicherheit im Trennungsfall, etwa durch ähnliche Aufteilung von Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung und Kinderbetreuung zwischen den Ehepartnern. Im Scheidungsfall sind klassisch gelebte Ehemodelle für diejenige Person nachteilig, die Unterhalt geltend macht.
- Kommt es zu einer Trennung, prüfen Sie ihre beruflichen Möglichkeiten. Brauchen Sie für den Wiedereinstieg Aus- und Weiterbildungen? Wie ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt? Kann Ihnen Ihr Netzwerk helfen? Wie flexibel sind Sie persönlich und wie steht es um Ihre Gesundheit? Belegen Sie Ihre Bemühungen, indem Sie Stelleinserate, Bewerbungen, Absagen etc. sammeln. Umso konkreter dem Gericht und der Gegenseite erklärt und belegt werden

kann, wann welches Einkommen in Ihrem Fall realistisch ist, umso besser lässt sich der Unterhaltsanspruch begründen.

- Wenn Sie getrennte Wege gehen, sind gemeinsam ausgearbeitete, massgeschneiderte und selbstbestimmte Vereinbarungen meist für beide Parteien (und deren Kinder) befriedigender als hoheitlich festgelegte Regelungen aus strittigen Gerichtsverfahren. Es lohnt sich nach meiner Erfahrung fast immer, die Energie in eine einvernehmliche Lösung zu investieren und damit einen strittigen Prozess vor Gericht zu umgehen. In der ZEF unterstützen wir Sie gerne dabei, eine solche Vereinbarung auszuarbeiten.

Für den nahehelichen Unterhalt ist selten matchentscheidend, ob Sie viel Geld für einen bissigen Anwalt ausgeben. Den grössten Einfluss auf den Unterhalt hat, wie das Zusammenleben gestaltet wurde (klassisch oder auf Gleichheit bedacht) und wie die Einkommensmöglichkeiten auf beiden Seiten aussehen. Und nicht zuletzt ist Ausschlaggebend, wie die Ehepartner die Trennung emotional bewältigen und Machtkämpfe vermeiden können.

### Und die Gefühle?

Eine Trennung/Scheidung ist für die meisten Menschen ein schmerzhafter Prozess, der Stress und starke Emotionen wie Trauer, Angst, Wut oder Selbstzweifel verursacht. Die Fähigkeit der Kommunikation (insbesondere des Zuhörens), der Reflexion und des Einfühlungsvermögens werden in Stresssituationen gemeinhin eingeschränkt. Der emotionale Ausnahmezustand kann es daher sehr schwer machen, gemeinsame, tragfähige Lösungen zu finden. Starke Verletzungen, Angst und Wut führen gelegentlich zu erbarmungslosen Stellvertreterkämpfen um Besitz und Kinder, was hochstrittige Gerichtsverfahren nach sich ziehen kann.

Überwältigende Gefühle und Überforderung mit der Trennungssituation sind völlig normal. Menschen haben eine grundlegende Sehnsucht, sich sicher zu fühlen und in Beziehungen gesehen und gehört zu werden. Besonders in

konfliktreichen Trennungen bleiben diese Grundbedürfnisse unerfüllt. Ich empfehle Betroffenen grundsätzlich, insbesondere aber wenn Kinder involviert sind, eine Trennungsbegleitung in Anspruch zu nehmen, um eine möglichst gute Kommunikation aufrechterhalten zu können und sich bei wichtigen Entscheidungen nicht allzu sehr von verletzten Gefühlen leiten zu lassen. Zum Umgang mit Trennungen wurden diverse gute Ratgeber veröffentlicht und es gibt viele spezialisierte Coaches und Therapeuten. Auch in der ZEF bieten wir diese Unterstützung an und begleiten Sie gerne durch diese herausfordernde Zeit.

Indem Sie sich Sorge tragen, Strategien für die Verarbeitung einer Trennung entwickeln und sich, wenn nötig, beraten und unterstützen lassen, erhöhen Sie die Chancen, dass auch eine schmerzhaft Trennung letztlich einen positiven oder gar stärkenden Einfluss auf sie und alle Beteiligten hat. Beziehungen tragen immer zu unserer persönlichen Entwicklung bei. Speziell Liebesbeziehungen ermöglichen uns das Erleben besonders starker Gefühle – angenehmer wie auch unangenehmer. Und intensive emotionale Erfahrungen treiben uns an zu Selbsterkenntnis, Reflexion und persönlichem Wachstum.

Vom amerikanischen Ex-Präsident John F. Kennedy soll das Zitat stammen: «Das Wort Krise setzt sich im Chinesischen aus zwei Wörtern zusammen. Das eine bedeutet Gefahr und das andere Gelegenheit».

Tatsächlich erlebe ich immer wieder, dass unser Entwicklungspotential am grössten ist, wenn wir schmerzhaft Erfahrungen in wichtigen Beziehungen machen. Ich wünsche Ihnen in jedem Fall eine positive Entwicklung. Wenn Sie es schaffen, sachlich über Emotionen zu reden und nicht emotional über Sachfragen, erhöhen Sie die Chancen, dass Sie eine Lösung vereinbaren können, die für alle Beteiligten stimmt.



**Beda Meyer-Löhner lic. iur.**  
Rechtsanwalt und Mediator SAV/CAS, Zürich



**Simone Löhner, lic. phil.,**  
Fachpsychologin für Psychotherapie FSP,  
Zürich

Herzlich danken möchten wir an dieser Stelle allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden der Zentralstelle für ihre ideelle und auch materielle Unterstützung unserer Arbeit. An erster Stelle der Stadt Zürich.

#### Beiträge haben wir aber auch erhalten

- vom Kanton Zürich
- Dr. Stephan A Porta-Stiftung
- Geschwister Baer Zürich
- Gemeinde Kilchberg
- Martin Meyer Clickjob
- Philipp Zeh
- Jürg Meyer
- Hanspeter Ackermann

#### Anzahl Ratsuchende

Juristischer Bereich	316	84.0%
Psychologischer Bereich	58	15.4%
Beide Bereiche	2	0.5%
<b>TOTAL</b>	<b>376</b>	<b>100.0%</b>

#### Anzahl Beratungen in Stunden

Juristische Beratungen	1'442	84.0%
Psychologische Beratungen	265	15.4%
Beide Bereiche	9	0.5%
<b>TOTAL</b>	<b>1716</b>	<b>100.0%</b>

Gemeinsam kamen 230 Paare, Ehepaare, Familien zur Beratung.

Insgesamt machten wir 32 Trennungs-bwz. Scheidungsvereinbarungen. Davon 10 Paare mit noch unterhaltspflichtigen Kindern.

## 13 Herkunft unserer Ratsuchenden

### Herkunft nach Wohnort

<b>Stadt Zürich</b>		<b>260</b>	<b>69.1%</b>
Bezirke	Affoltern	5	5.2%
	Andelfingen	-	0.0%
	Bülach	15	15.5%
	Dielsdorf	7	7.2%
	Dietikon	29	29.9%
	Hinwil	3	3.1%
	Horgen	11	11.3%
	Meilen	11	11.3%
	Pfäffikon	1	1.0%
	Uster	13	13.4%
	Winterthur	2	2.1%
<b>übrige Bezirke</b>		<b>97</b>	<b>100.0%</b>
<b>Ausser Kanton</b>		<b>19</b>	<b>5.1%</b>
<b>TOTAL</b>		<b>376</b>	<b>100.0%</b>

### Herkunft nach Nationalität

<b>Schweizer</b>	<b>245</b>	<b>69.7%</b>
<b>Ausländer</b>	<b>131</b>	<b>30.3%</b>
<b>TOTAL</b>	<b>376</b>	<b>100.0%</b>

## 14 Weitere Angaben über die Ratsuchenden

### Kontakte

Internet/Telefon	174	45.3%
Bekannte/Verwandte	56	14.3%
Beratungsstellen	40	11.7%
Ärztin/Arzt	9	2.4%
RichterIn/Richter	4	1.2%
Zeitungen/Zeitschriften	-	0.0%
Andere Kontakte/Unbekannt	93	25.1%
<b>TOTAL</b>	<b>376</b>	<b>100.0%</b>

### Zivilstand

Alleinerziehend	5	1.3%
Paare ohne Kinder	188	50.0%
Paare mit Kinder	42	11.2%
getrennt / geschieden / verwitwet	141	37.5%
<b>TOTAL</b>	<b>376</b>	<b>100.0%</b>

**Aktiven**

	31.12.20	31.12.19
Kasse	1'595.80	691.95
Zürcher Kantonalbank, DK 1194.890	81'498.54	85'309.90
Transitorische Aktiven	34'345.20	7'357.30
Mobiliar, Einrichtungen	550.00	1.00
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>117'989.54</b>	<b>93'360.15</b>

**Passiven**

Transitorische Passiven	20'529.80	10'748.20
Pauschalrückstellung	5'000.00	5'000.00
Vereinsvermögen am 1. Januar	77'611.95	72'072.67
Veränderung Vereinsvermögen	14'847.79	5'539.28
Vereinsvermögen am 31. Dezember	92'459.74	77'611.95
<b>TOTAL PASSIVEN</b>	<b>117'989.54</b>	<b>93'360.15</b>

**Ertrag**

	1.1. – 31.12.20	1.1. – 31.12.19
Subventionen Stadt Zürich	173'900.00	173'900.00
Subvention Kanton Zürich	30'000.00	30'000.00
Mitgliederbeiträge	580.00	490.00
Gönnerbeiträge	15'740.00	1'280.00
Beiträge von Ratsuchenden	64'168.24	92'910.26
Vorträge	300.00	300.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
<b>TOTAL ERTRAG</b>	<b>284'688.24</b>	<b>298'880.26</b>

**Aufwand**

Beraterentschädigungen und Gehälter	82'738.30	89'945.15
Sozialleistungen (AHV, Unfall, PK)	12'169.55	8'953.00
Honorare (AHV-frei)	112'768.35	132'746.90
Miete, Licht, Heizung, Reinigung	29'131.95	29'503.00
Bürospesen, Porti, Bankspesen	2'233.10	2'304.08
Telefon	3'222.50	2'782.45
Drucksachen, Inserate, Homepage	4'723.20	9'533.60
Abonnemente, Bücher	556.00	490.55
Diverse Verwaltungskosten, Weiterbildung	19'582.50	4'091.30
Unterhalt und Reparaturen	495.10	12'990.95
Abschreibungen	2'219.90	0.00
Zwischentotal	269'840.45	293'340.98
Veränderung Vereinsvermögen	<b>14'847.79</b>	<b>5'539.28</b>
<b>TOTAL AUFWAND</b>	<b>284'688.24</b>	<b>298'880.26</b>

an den Vorstand des Vereins  
**Zentralstelle für Ehe- und  
 Familienberatung**  
 Hildastrasse 18  
 8004 Zürich

**Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an den Vorstand des Vereins  
 für das Geschäftsjahr 2020**

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

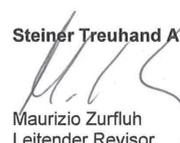
Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Anhang nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Cham, 15. Juni 2021  
 ste/mz/2/1/1

Steiner Treuhand AG

  
 Maurizio Zurfluh  
 Leitender Revisor

Jahresrechnung bestehend aus  
 - Bilanz / Erfolgsrechnung / Anhang

## Wir über uns

### Vorstand

**Susi Thürer-Reber**

lic.iur., Psychologin, Mediatorin  
 Präsidentin

**Felix Ochsner**

Sozialpädagoge Vizepräsident

**Rémy Ammann**

dipl. Architekt ETH/SIA

**Regula Himmel, lic.iur.**

Vorsteherin 5.Abt.BGZ

**Erika Hotz-Hofmann**

Mitarbeiterin in verschiedenen  
 kirchlichen Bereichen

**Yves de Mestral**

Stadtammann Kreis 3

**Susann Pflüger**

Friedensrichterin

**René Schneider**

Leiter Finanzen Ex Libris

**Revisionsstelle**

Steiner Treuhand AG, 6330 Cham

### Berater und Rechtsanwälte

**Renata Loher-Düllli**

Paar- und Familientherapeutin  
 Mediatorin IEF, Sozialarbeiterin FH

**Lic. phil. Jens Frost**

Psychologe FSP  
 Psychotherapeut FSP  
 Paar- und Familientherapeut

**Regina Marti, lic. iur.**

Rechtsanwältin

**Saskia Hiltbrunner, MLaw**

Rechtsanwältin

**Géraldine Walker, lic. iur.**

Rechtsanwältin und Mediatorin

**Bernhard Jüsi, lic. iur.**

Rechtsanwalt

**Beda Meyer-Löhrer lic. iur.**

Rechtsanwalt und Mediator

### Administration

**Milva Tarone**

Sekretariat

**Sonja Waldner**

Buchhaltung/ Sekretariat

# 19 An die Empfänger dieses Jahresberichtes

## Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung ist eine private, politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle. Sie steht allen Menschen offen, die Beziehungsprobleme haben und Beratung brauchen.

Als Verein sind wir auf möglichst viele Mitglieder angewiesen. Der Jahresbeitrag beträgt nur Fr. 20.–, bedeutet also keine grosse Belastung für Ihr Budget. Es würde uns freuen, wenn Sie bei uns Mitglied würden.

Mit freundlichen Grüssen  
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

# Beitrittserklärung

20

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum «Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich» und verpflichte mich zu einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 20.–.

Name	Vorname
<hr/>	
Beruf	
<hr/>	
Strasse	
<hr/>	
PLZ	Wohnort
<hr/>	
Datum	Unterschrift
<hr/>	

Einsenden an die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung,  
Hildastrasse 18, 8004 Zürich

